

**Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüllhorst
(Straßenreinigungssatzung) vom 10.08.1981
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.05.2016**

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hüllhorst betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege, kombinierte Rad-/Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Die kombinierten Rad-/Gehwege sind hinsichtlich der Reinigungspflicht den Gehwegen gleichgestellt.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Von der Reinigungspflicht ist die Winterwartung (§ 1 Abs. 2 Satz 2) hinsichtlich der Fahrbahnen ausgenommen; diese verbleibt bei der Gemeinde.

(4) Sind die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

(5) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Fahrbahnen einschließlich der Bankette und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auf-tauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. - § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung als Eigentümer oder Erbbauberechtigter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt
2. - § 3 Absatz 1 dieser Satzung Fahrbahnen einschl. Bankette und Gehwege nicht bis spätestens zu den angegebenen Zeitpunkten ausreichend säubert
3. - § 3 Absatz 2 und 3 dieser Satzung die Gehwege -insbesondere Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse- nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält bzw. bei Glätte bestreut
4. - § 3 Abs. 4 Schnee und Eis nicht so lagert, dass Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, sowie die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 2500,00 € Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straßenverzeichnis Teil A

(Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch Gemeinde, Gehwegreinigung einschließlich Winterdienst durch Anlieger)

Anzahl der Gehwegreinigungen: einmal wöchentlich
Tag der Reinigung durch Anlieger: freitags oder samstags

Straßenbezeichnung

Ahlsener Straße (von HsNr. 1 bis HsNr. 54)
Bergstraße
Bünder Straße
Büttendorfer Straße
Hauptstraße
Holsener Straße
Huchzener Straße
Kahle-Wart-Straße (ab Nr. 29 bis
Einmündungsbereich Oberbauerschafter Straße)

Löhner Straße
Mindener Straße
Niedringhausener Straße
Oberbauerschafter Straße
Oeynhausener Straße
Schnathorster Straße
Tengerner Straße
Tonstraße

Straßenverzeichnis Teil B

(Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch Gemeinde, Reinigung der Gehwege einschließlich der Rinnsteine vor den Gehwegen und Winterdienst auf Gehwegen durch Anlieger).

Anzahl der Gehwegreinigungen: einmal wöchentlich
Tag der Reinigung durch Anlieger: freitags oder samstags

Straßenbezeichnung

Ahornweg	Feeshof	Lohagenweg
Am Bahnhof	Flandernweg	Lusmühlenstraße
Am Vorwerk	Friedhofsweg	Lutherstraße
Amselweg	Finkenweg	Meisenweg (südl. Teilstück von der Hauptstraße bis HsNr. 4)
An der Steinbreite (Teilstück vom Bredenhop bis Stichweg Tengerner Straße)	Gahrenfeld	Mozartstraße
An der Kapelle	Gahrenknick (Teilstück von der Lusmühlenstraße bis zum Mühlenweg)	Niedermeiersfeld
An der Trift	Gartenweg	Osterstraße
Asternweg (von der Oberbauerschafter Straße bis zu HsNr. 10)	Grafenacker	Roseneck
Auf dem Esch	Goethestraße	Rotsiek
Auf der Worth	Heinestraße	Sachsenweg
Bachstraße	Heinrich-Knolle-Straße	Schillerstraße
Baksgarten	Heimstättenweg	Sudetenweg
Beethovenstraße	Hermannstraße	Taubenweg
Bökenring	Hülsdornweg	Tengerholz (Stichweg zu den Häusern 31 – 39)
Bökenweg (von der Hauptstr. bis zur zweiten Einmündung Bökenring)	Hüllhorster Holz	Tonstraße
Bollweg	Im Lohagen	Uhlandstraße
Bredenhop	Im Ort	Ulmenweg
Brinkhofweg (Teilstück von der Tengerner Straße bis Henhop)	Im Tengerholz	Volkeningstraße
Brockensfeld	Im Tengerholz (südl. Erweiterung)	Vor dem Esch
Dornensiek	Im Wulfsiek	Weidenweg
Drosselweg	Ingelmunsterstraße	Wiehenweg
Eichenweg, (vom Bruchweg bis zum Stichweg nach Norden)	Kalte Welle	Wilhelmstraße
Eibenweg	Kastanienweg	Wittekindstraße
Ellerkampstraße	Kastellweg	Zedernweg
Erlenweg	Kiefernweg	Zur Boikenhorst
Eschenweg	Klusweg	Zur Brede
Fasanenweg	Kreuzacker	Zur Worth
	Kurze Straße	
	Lienenkamp	
	Lietweg	

Fußweg zwischen den Straßen "Vor dem Esch" und "Gahrenfeld"

Fußweg zwischen den Straßen "Wachtelweg" und "Sonnenbreite"

Fußweg zwischen den Straßen "Am Köpperplatz" und "Wiehengebirgsweg"

Fußweg von der Oberbauerschafter Straße über Ulmenweg und Erlenweg zur Ellerkampstraße.

Fußweg von der Ellerkampstraße über Zedernweg zum Eschenweg

Fußweg vom Kastanienweg zur Oberbauerschafter Straße

Fußweg vom Zedernweg zur Oberbauerschafter Straße
Fußweg vom Eschenweg zur Oberbauerschafter Straße
Fußweg zwischen B 239 und Buchenweg (zwischen den Grundstücken Buchenweg 13 und 15)
Fußweg Bökenring zum Bökenkamp/Schwalbenweg
Fußweg von der Schillerstraße zum Spielplatz Gahrenfeld
Fußweg Hülsdornweg - Gartenweg
Fußweg Heimstättenweg – Löhner Straße
Fußweg Sudetenweg – Ostlandstraße
Fußweg Kalte Welle – An der Trift
Fußweg Westerweg zur Holsener Straße
Fußweg Kreuzacker zur Ostlandstraße
Fußweg „Am Schwarzen Siek“ zur Straße „Am Schwarzen Bach“
Fußweg Heimstättenweg zur Löhner Straße
Fußweg „Bökenweg“ zum „Meisenweg“
Fußweg „Tengerner Straße“ zur Straße „Am Bahnhof“
Fußweg „Oberer Kreuzacker“ zur „Ostlandstraße“
Fußweg „Lessingweg“ zur Straße „Im Eierfeld“
Fußweg „Niedermeiersfeld“ zum „Buchenweg“
Fußweg (nördlicher Teil) „Feeshof“ zur „Volkeningstraße“